

(vgl. § 127) sowie Beschlüsse über die Anordnung des Ausweisungsgewahrsams (vgl. § 8 Abs. 4 Ausländergesetz); Beschlüsse über die Anordnung der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter und der Sicherheitsleistung (vgl. § 137 Abs. 2) sowie über die Berichtigung gerichtlicher Entscheidungen (vgl. § 183 Abs. 3); bestimmte Entscheidungen im Eröffnungsverfahren (vgl. § 195 Abs. 2); gerichtliche Entscheidungen bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. § 359); Entscheidungen über die Auslagenpflicht der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten im Verfahren gegen Jugendliche (vgl. § 364 Abs. 3), über die Entschädigung für U-Haft und Strafen mit Freiheitsentzug (vgl. § 375) sowie zur Durchsetzung des Urteils nach Übergabe des Verurteilten zum Strafvollzug (vgl. § 5 Abs. 3 AusfGesetz zur Übergabekonvention), Kostenfestsetzungsbeschlüsse (vgl. § 18 Abs. 2 RAGO) und Beschlüsse über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen des bestellten Verteidigers (vgl. § 21 Abs. 3 JKO);

- alle anderen Beschlüsse des Gerichts oder des Richters, die im Verfahren erster Instanz (also nach Einreichung der Anklageschrift bis zum Abschluß der Hauptverhandlung oder zur Einstellung des Verfahrens) ergehen sowie auf Antrag des Staatsanwalts während des Ermittlungsverfahrens erlassen werden (richterliche Bestätigung einer Beschlagnahme, einer Durchsuchung, einer Überwachung und Aufnahme des Fемmeldeverkehrs oder eines Arrestbefehls [vgl. § 121]). Ausgenommen sind die Beschlüsse, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen (vgl. Anm.3.1.).

1.3. Beschwerdefähig sind auch Beschlüsse, mit denen vom BG oder vom MOG als Rechtsmittelgericht Anträge auf Befreiung von den nachteiligen Folgen einer Fristversäumung (vgl. §§79 ff.) oder Anträge auf Entschädigung für U-Haft und Strafen mit Freiheitsentzug (vgl. §§369ff.) zurückgewiesen werden. Im Unterschied zu einem vom Rechtsmittelgericht erlassenen Haftbefehl stehen diese Beschlüsse ihrem Wesen nach erstinstanzlichen Entscheidungen i. S. von § 305 Abs. 1 gleich. Deshalb gelten die speziellen Regelungen des Beschwerde-rechts (vgl. § 81 Abs.3, § 375 Abs. 1) für sie (vgl. OG NJ, 1970/17, S. 524ff.; OGSt, Bd. 11, S. 222). Beschwerdeinstanz ist in diesen Fällen das OG. Hat das OG selbst als Rechtsmittelgericht einen solchen

Antrag zurückgewiesen, besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

1.4. Einer **Anfechtung ausdrücklich entzogen** sind z. B. Beschlüsse, mit denen dem Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung stattgegeben (vgl. §81 Abs. 2) oder durch die die Ablehnung eines Richters oder eines Protokollführers für begründet erklärt wird (vgl. § 161 Abs. 1, § 163 Abs. 1), Beschlüsse über die Zulassung oder die Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers (vgl. § 197 Abs. 3), über die Ablehnung des beschleunigten Verfahrens (vgl. §260 Abs. 1), über die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt im Strafbefehlsverfahren (vgl. §271 Abs. 2), über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege (vgl. § 277 Abs. 4) und über die Auslegung des Urteils (vgl. §356 Abs. 1). Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren können vom Beschuldigten oder vom Angeklagten nicht angefochten werden (vgl. § 195 Abs. 1). Aus § 195 Abs. 2 ergibt sich im Wege des Umkehrschlusses, daß Entscheidungen des Gerichts gern § 189 Abs. 2 und § 190 Abs. 1 Ziff.2 auch einer Beschwerde durch den Staatsanwalt entzogen sind.

1.5. **Nicht beschwerdefähig sind ferner Beschlüsse** über die Bestellung eines Verteidigers (vgl. OG NJ, 1972/9, S.273), Beschlüsse, durch die Gerichtskritik geübt wird (vgl. Anm. 2.2. zu § 19), durch die die Einbeziehung eines verspätet gestellten Schadenersatzantrags (vgl. § 198 Abs. 1) oder einer Nachtragsanklage (vgl. §237 Abs. 1) abgelehnt wird, sowie — von den unter Anm. 1.3. genannten Ausnahmen abgesehen — die Beschlüsse, die im Verfahren zweiter Instanz ergehen, selbst wenn sie in diesem Verfahrensabschnitt erstmalig erlassen werden (z. B. Arrestbefehle [vgl. OG-Beschluß vom 25. 9. 1970 - 2 Wst 8/70 - und vom 17.6. 1981 - 1 OSR 2/81]). Das gilt auch für Haftbefehle, die im Verfahren zweiter Instanz ergehen (vgl. OG-Beschluß vom 11.12.1970 - lb Wst 2/70; Beckert, OG-Inf.5/1978 S.34ff.). Auf Haftbefehle, die im Kassationsverfahren erlassen werden, trifft dasselbe zu.

2. **Beschwerdeberechtigt** sind der Staatsanwalt, der Beschuldigte oder der Angeklagte, der Verteidiger nach Maßgabe des § 284 Abs. 1, der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten oder Angeklagten sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten